

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

Bezahlkarte für Geflüchtete in Thüringen – Teil III

In Thüringen haben eine Reihe von Kommunen (Landkreise, kreisfreie Städte) die Bezahlkarte für Geflüchtete eingeführt. Dabei nutzen die Kommunen Spielräume zu eigenen Gestaltungsmöglichkeiten. Dies führt hinsichtlich der Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen der Bezahlkarte zu einem „Flickenteppich“. Obwohl es mit Blick auf die finanzielle Ausstattung beziehungsweise Unterstützung von nach Thüringen geflüchteten Menschen letztlich um die Umsetzung von Bundesrecht geht, finden so die betroffenen Personen – je nachdem, wo sie sich in Thüringen aufhalten und je nachdem, ob die Bezahlkarte auch in Nachbarlandkreisen nutzbar ist – sehr unterschiedliche Alltagsbedingungen und damit Lebensumstände vor. Noch deutlicher wird der Unterschied für die Betroffenen, wenn man den Vergleich zwischen Kommunen mit Bezahlkarte und Kommunen mit noch fortgesetzter Bargeldzahlung ins Auge fasst. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der zweite Leitsatz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 (Aktenzeichen: 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) zu Fragen der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz lautet: „Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.“

Das **Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 8/509** vom 18. Februar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Juli 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung weist darauf hin, dass die Übersichten zu den Fragen 1 bis 6 sowie 8 jeweils auf Angaben und Auskünften der Kommunen beruhen. Die Landesregierung weist ferner darauf hin, dass es auch bei gleichen Bezahlkartenanbietern zu unterschiedlichen Ausgestaltungen der Bezahlkarte in den Kommunen kommen kann. Dies liegt an individuellen Verträgen zwischen den Kommunen und den Bezahlkartenanbietern, die unterschiedliche Einstellungen bei der Nutzbarkeit und den Einschränkungen der Bezahlkarte sowie unterschiedliche Nutzungsbedingungen vorsehen können, um örtlichen Gegebenheiten besser Rechnung zu tragen.

Soweit Kommunen bei einzelnen Fragen keine Angabe gemacht haben, weist die Landesregierung darauf hin, dass kommunale Gebietskörperschaften in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung nicht verpflichtet sind, Auskunft zu erteilen.

Die Landesregierung weist hierzu ergänzend daraufhin, dass Thüringer Kommunen aktuell weder bundes- noch landesrechtlich verpflichtet sind, Bezahlkarten einzuführen; diese Entscheidung obliegt ihnen eigenständig im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Dies gilt auch für den Beitritt zur Landesbezahlkarte.

1. Wie gestaltet sich in den Landkreisen und kreisfreien Städten der Zugriff auf Einzeldaten der Bezahlkarten, insbesondere
- a) welche Behörden oder Abteilungen haben Zugriff auf die Einzeldaten der Bezahlkarteninhaberinnen und -inhaber,
 - b) welche Software von welchem Anbieter wird dafür jeweils eingesetzt,
 - c) wie viele Personen innerhalb dieser Behörden oder Abteilungen haben tatsächlich Zugriff auf die Daten,
 - d) welche Sicherheitsmaßnahmen (zum Beispiel Zugriffskontrollen, Protokollierung von Zugriffen) sind implementiert, um den Zugriff zu überwachen und zu beschränken
- (bitte Antworten auf Teilfragen aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen)?

Antwort:

Die Antworten können den folgenden Übersichten entnommen werden.

Ausgestaltung des Zugriffs auf Einzeldaten der Bezahlkarten, insbesondere...

Landkreis/ kreisfreie Stadt	...welche Behörden oder Abteilungen haben Zugriff auf die Einzeldaten der Bezahlkarteninhaber? (a)	...welche Software von welchem Anbieter wird dafür jeweils eingesetzt? (b)
Altenburger Land	Nach Auskunft des Landkreises hat der für die Leistungsgewährung zuständige Fachdienst Zugriff auf die Daten.	Nach Kreisangaben verwendet man das Fachverfahren PROSOZ für die Aufladung der Karten (inklusive der Überweisung der Asylbewerberleistungen).
Eichsfeld	Einen Datenzugriff hat nach Angaben des Landkreises nur der Leistungsbereich Asyl.	Der Datenzugriff erfolgt nach Angaben des Landkreises über eine Online-Plattform.
Gotha	Im Landratsamt Gotha hat das zuständige Amt für Migration, Integration und Asyl nach Kreisangaben Zugriff auf Daten der Bezahlkarten.	Das Anlegen der Karte und Datenzugriffe darauf erfolgen nach Auskunft des Landkreises über die Plattform von SocialCard (Secupay); die Auszahlung über das Fachverfahren PROSOZ.
Greiz	Einzeldaten kann nur der Kartenanbieter einsehen. Nach Auskunft des Landkreises bucht das dortige Migrationsamt nur die monatlichen Leistungsansprüche.	Keine Angabe.
Hildburghausen	Keine Angabe.	Keine Angabe.
Ilm-Kreis	Der Zugriff der (Leistungs-)Behörde beschränkt sich nach Auskunft des Landkreises auf das Anlegen der Karten und die Grunddaten der Karteninhaber. Ein Abruf des Guthabens oder der Zahlverläufe ist nicht möglich.	Nach Kreisangaben steht die webbasierte Software von Secupay, das sog. SocialCard-Portal (der Zugang erfolgt über einen Webbrowser) zur Verfügung sowie für Karteninhaber die Nutzung einer App.
Kyffhäuserkreis	Nach Kreisangaben hat die Abteilung Asylbewerberleistungsrecht (Sachbearbeiter) einen Datenzugriff, lediglich jedoch auf sog. Stammdaten, nicht aber auf Kontobewegungen oder Einzelbuchungen.	Siehe Antwort beim Ilm-Kreis (da der Kyffhäuserkreis ebenfalls die SocialCard von Secupay nutzt).
Nordhausen	Einen Datenzugriff hat nach Auskunft des Landkreises nur die dortige AsylbLG-Behörde.	Der Datenzugriff erfolgt laut Angaben des Landkreises über das sog. SocialCard-Portal.
Saale-Holzland-Kreis	Keine Angabe.	Keine Angabe.
Saale-Orla-Kreis	Nach Angaben des Landkreises hat die dortige (Leistungs-)Behörde einen Datenzugriff.	Die Verwaltung der Bezahlkarten erfolgt über ein vom Anbieter givve eingerichtetes Verwaltungsportal. Dieses ermöglicht laut Kreisangaben u. a. die Verwaltung von Ladeaufträgen und Kartenbestellungen.

Landkreis / kreisfreie Stadt	...welche Behörden oder Abteilungen haben Zugriff auf die Einzeldaten der Bezahlkarteninhaber? (a)	...welche Software von welchem Anbieter wird dafür jeweils eingesetzt? (b)
Saalfeld-Rudolstadt	Keine Bezahlkarte im Einsatz.	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Schmalkalden-Meiningen	Einen Datenzugriff haben nach Auskunft des Landkreises nur Sachbearbeiter im Bereich der Asylbewerberleistungen und Fachdienstleiter.	Datenzugriffe erfolgen laut Angaben des Landkreises über das sog. Socialcard-Portal.
Sömmerda	Nur der Fachbereich AsylbLG und die dortige Amtsleitung haben nach Kreisangaben Zugriff auf Daten.	Datenzugriffe erfolgen laut Angaben des Landkreises, wie bei anderen Kommunen, die den Anbieter Secupay nutzen, über das sog. Socialcard-Portal.
Sonneberg	Nach Auskunft des Landkreises haben das Sachgebiet Migration und das Sachgebiet Planung und Finanzen des Landratsamtes Sonneberg Zugriff auf Daten.	Nach Kreisangaben greift man auf eine Webanwendung des (Bezahlkarten-)Anbieters PayCenter zurück, welche mittels Webbrowser aufgerufen wird.
Unstrut-Hainich-Kreis	Keine Angabe.	Keine Angabe.
Wartburgkreis	Zugriff auf Daten hat nach Angaben des Landkreises nur die dortige Asylbewerberleistungsbehörde.	Zur Kartenverwaltung hat der Anbieter givve laut Angaben des Landkreises ein webbasiertes Business-Portal eingerichtet.
Weimarer Land	Nur der Bereich Leistungssachbearbeitung AsylbLG sowie der Programmsachbearbeiter des Sozialamtes haben nach Auskunft des Landkreises Zugriff auf Daten.	Keine Angabe.
Erfurt	Keine Bezahlkarte im Einsatz.	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Gera	Nach Auskunft der Stadt haben nur ausgewählte Mitarbeiter der Abteilung Asyl Zugriff auf die notwendigen Daten zur Verwaltung der Leistungen.	Zugriffe auf Daten erfolgen nach städtischen Angaben über ein von der Firma PayCenter bereitgestelltes webbasiertes Frontend.
Jena	Keine Bezahlkarte im Einsatz.	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Suhl	Keine Bezahlkarte im Einsatz.	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Weimar	Keine Bezahlkarte im Einsatz.	Keine Bezahlkarte im Einsatz.

Ausgestaltung des Zugriffs auf Einzeldaten der Bezahlkarten, insbesondere...

Landkreis/ kreisfreie Stadt	...wie viele Personen innerhalb dieser Behörden oder Abteilungen haben tatsächlich Zugriff auf die Daten? (c)	...welche Sicherheitsmaßnahmen (zum Beispiel Zugriffskontrollen, Protokollierung von Zugriffen) sind implementiert, um den Zugriff zu überwachen und zu beschränken? (d)
Altenburger Land	Datenzugriff haben nach Kreisangaben alle Sachbearbeiter der Leistungsgewährung sowie ein Administrator.	Keine Angabe.
Eichsfeld	Zugriff auf die (Einzel-)Daten haben laut dem Landkreis nur zwei Personen.	Für Informationen zu den Sicherheitsmaßnahmen verweist der Landkreis auf den vom Landkreis genutzten Bezahlkartenanbieter EdenRed. Eigene weitere Auskünfte hat der Landkreis hierzu nicht abgegeben.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	...wie viele Personen innerhalb dieser Behörden oder Abteilungen haben tatsächlich Zugriff auf die Daten? (c)	...welche Sicherheitsmaßnahmen (zum Beispiel Zugriffskontrollen, Protokollierung von Zugriffen) sind implementiert, um den Zugriff zu überwachen und zu beschränken? (d)
Gotha	Aktuell haben vier Mitarbeiter im Amt für Migration, Integration und Asyl nach Auskunft des Landkreises Zugriff auf entsprechende Daten.	Der Landkreis verweist in seiner Auskunft als Sicherheitsmaßnahmen u. a. auf die Anmeldung mit personenbezogener E-Mail und Passwort, die sichere Verwahrung noch nicht aktivierter Karten und die Kartenaus-händigung mit Umschlag und Unterschrift (Kartenaktivierung durch den Nutzer).
Greiz	Keine Angabe.	Keine Angabe.
Hildburghausen	Keine Angabe.	Keine Angabe.
Ilm-Kreis	Zugriff auf Daten haben nach Auskunft des Landkreises fünf Sachbearbeiter sowie die Sachgebietsleitung.	Der Zugriff ist laut Angaben des Landkreises mit Zugriffsrechten beschränkt und mit Nutzernamen und Passwort gesichert.
Kyffhäuserkreis	Alle mit der leistungsrechtlichen Sachbearbeitung beauftragten Personen sowie ein Administrator haben nach Angaben des Landkreis Zugriff auf Daten.	Die Datenanlage beziehungsweise Kontoterstellung ist nach Kreisangaben eigenständig möglich. Die Kartenaufladung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip (Ersteller und Genehmiger).
Nordhausen	Zwölf Personen in der AsylbLG-Behörde haben nach Kreisangaben Zugriff auf Daten.	Der Landkreis verweist in seiner Auskunft darauf, dass über Datenzugriffe eine Protokollierung erfolgt.
Saale-Holzland-Kreis	Keine Angabe.	Keine Angabe.
Saale-Orla-Kreis	Vier Personen in der zuständigen Leistungsbehörde haben nach Auskunft des Landkreis Zugriff auf Daten.	Zum Thema Sicherheitsmaßnahmen verweist der Landkreis in seiner Auskunft u. a. auf Zugriffskontrollen, die Protokollierung von Zugriffen, verschlüsselte Datenübertragung, regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen und Mitarbeiterschulungen.
Saalfeld-Rudolstadt	Keine Bezahlkarte im Einsatz.	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Schmalkalden-Meiningen	Fünf Personen im Bereich AsylbLG haben nach Auskunft des Landkreises Zugriff auf Daten.	Der Landkreis sieht nach eigenen Angaben aktuell keine Notwendigkeit von weiteren Sicherheitsmaßnahmen.
Sömmerda	Vier Personen haben nach Kreisangaben dort aktuell tatsächlich Zugriff auf Daten.	Spezifizierte Zugriffsrechte sind laut Auskunft des Landkreises eine der dortigen Sicherheitsmaßnahmen.
Sonneberg	Insgesamt sechs Personen in den Sachgebieten Migration sowie Planung und Finanzen haben nach Angaben des Landkreises Zugriff auf Daten.	Zum Thema Sicherheitsmaßnahmen verweist der Landkreis in seiner Auskunft zum Beispiel auf ein abgestuftes Berechtigungssystem beim Auftraggeber. Beim Auftragnehmer gewährleisten ferner technische und organisatorische Maßnahmen ein angemessenes Schutzniveau.
Unstrut-Hainich-Kreis	Keine Angabe.	Keine Angabe.
Wartburgkreis	Alle Sachbearbeiter für die Asylbewerberleistungen haben nach Auskunft des Landkreises Zugriff auf Daten, damit im Vertretungsfall die Leistungsgewährung für alle Personen sichergestellt ist.	Der Bezahlkartendienstleister hat nach Kreisangaben Maßnahmen implementiert, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	...wie viele Personen innerhalb dieser Behörden oder Abteilungen haben tatsächlich Zugriff auf die Daten? (c)	...welche Sicherheitsmaßnahmen (zum Beispiel Zugriffskontrollen, Protokollierung von Zugriffen) sind implementiert, um den Zugriff zu überwachen und zu beschränken? (d)
Weimarer Land	Elf Personen der Leistungsbehörde haben nach Angaben des Kreises Zugriff auf Daten.	Ein (Daten-)Zugriff erfolgt nach Auskunft des Landkreises nur auf Fälle in der Zuständigkeit des jeweiligen Sachbearbeiters. Ferner erfolgen Datenschutzbelehrungen der Mitarbeiter speziell auch zum Umgang mit Daten zur Nutzung der Bezahlkarte.
Erfurt	Keine Bezahlkarte im Einsatz.	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Gera	Sieben Personen in der Abteilung Asyl haben nach Auskunft der Stadt Zugriff auf Daten.	Nach Stadtangaben erfolgt ein Systemprotokoll über alle Tätigkeiten und Änderungen hinsichtlich der Bezahlkarte. Das Be- und Entladen der Bezahlkarten erfolgt im 4-Augen-Prinzip.
Jena	Keine Bezahlkarte im Einsatz.	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Suhl	Keine Bezahlkarte im Einsatz.	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Weimar	Keine Bezahlkarte im Einsatz.	Keine Bezahlkarte im Einsatz.

2. Welche Maßnahmen werden in den Landkreisen und kreisfreien Städten ergriffen, um die Persönlichkeitsrechte der Karteninhaberinnen und -inhaber zu schützen, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung und Speicherung ihrer Transaktionsdaten? Wie wird in den Landkreisen und kreisfreien Städten sichergestellt, dass die gesammelten Daten nicht missbraucht oder für unzulässige Zwecke verwendet werden (bitte Antworten auf Teilfragen aufgeschlüsselt nach den Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen)?

Antwort:

Die Antworten können der folgenden Übersicht entnommen werden.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Ergriffene Maßnahmen, um Persönlichkeitsrechte der Karteninhaber zu schützen, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung und Speicherung ihrer Transaktionsdaten	Maßnahmen um sicherzustellen, dass die gesammelten Daten nicht missbraucht oder für unzulässige Zwecke verwendet werden
Altenburger Land	Einzeltransaktionen sind für Leistungsbehörde laut Kreisangaben nicht einsehbar.	Der Landkreis verweist in seiner Auskunft auf die DSGVO zzgl. interner Dienstabweisungen.
Eichsfeld	Laut eigenen Angaben des Landkreises werden keine Daten gespeichert, die Karten werden lediglich bebucht, vergleichbar wie bei einem Bankkonto.	Laut eigenen Angaben des Landkreises werden keine Daten gespeichert.
Gotha	Ein Zugriff auf Daten ist nach Auskunft des Landkreises nur nach Einverständniserklärung der Karteninhaber möglich.	Nach Angaben des Landkreises sind alle Programme sowie Zugriffe personalisiert und passwortgeschützt, Akten werden im verschlossenen Schrank gelagert und Zugang zu den Büros haben nur berechnigte Personen.
Greiz	Der Landkreis verweist in seiner Auskunft auf das Sicherheitskonzept des Kartenanbieters.	Der Landkreis verweist in seiner Auskunft auf das Sicherheitskonzept des Kartenanbieters.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Ergriffene Maßnahmen, um Persönlichkeitsrechte der Karteninhaber zu schützen, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung und Speicherung ihrer Transaktionsdaten	Maßnahmen um sicherzustellen, dass die gesammelten Daten nicht missbraucht oder für unzulässige Zwecke verwendet werden
Hildburghausen	Nach Angaben des Landkreises sind Transaktionsdaten, die Höhe der gezahlten Leistungen oder auch ob überhaupt Leistungen gezahlt wurden, nur durch die anordnende Stelle sowie die Kasse einsehbar.	Interne Dienstanweisungen sollen nach Kreisangaben einen Datenmissbrauch verhindern.
Ilm-Kreis	Transaktionsdaten können nach Auskunft des Landkreises ohne den Karteninhaber vor Ort nicht durch die Behörde abgerufen werden.	Eine Speicherung von Daten erfolgt nicht. Zudem weist der Landkreis in seiner Auskunft darauf hin, dass der Kartenanbieter vertraglich zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben verpflichtet sei.
Kyffhäuserkreis	Schutzmaßnahmen erfolgen nach Kreisangaben entsprechend gesetzlicher Vorschriften.	Schutzmaßnahmen erfolgen nach Kreisangaben entsprechend gesetzlicher Vorschriften.
Nordhausen	Der Landkreis verweist in seiner Auskunft auf bestehende rechtliche Regelungen des Datenschutzes.	Der Landkreis verweist in seiner Auskunft auf bestehende rechtliche Regelungen des Datenschutzes.
Saale-Holzland-Kreis	Transaktionsdaten werden nach Auskunft des Landkreises nicht gespeichert.	Keine Angabe.
Saale-Orla-Kreis	Nach Angaben des Landkreises erfolgen u. a. eine DSGVO-konforme Datenverarbeitung innerhalb der EU, eine Minimierung der Datenspeicherung, vertragliche Schutzmaßnahmen und eingeschränkte Einsichtsrechte.	Nach Kreisangaben erfolgen u. a. eine DSGVO-konforme Datenverarbeitung und Zugriffsbeschränkungen. Ferner gibt es einen Datenminimierungsansatz, regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen, vertragliche Schutzmaßnahmen und Aufklärungen.
Saalfeld-Rudolstadt	Keine Bezahlkarte im Einsatz.	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Schmalkalden-Meiningen	Der Landkreis verweist für Schutzmaßnahmen in seiner Auskunft auf Vorkehrungen bei der Publk GmbH.	Laut den Angaben des Landkreises haben unberechtigte Personen keinen Zugriff. Zudem gebe es Vorkehrungen aufseiten der Publk GmbH.
Sömmerda	Nach Auskunft des Landkreises erfolgt keine lokale Speicherung der Daten. Ein Einblick auf Transaktionen und Guthaben ist nicht möglich.	Keine Angabe.
Sonneberg	Der Landkreis verweist hinsichtlich ergriffener Maßnahmen in seiner Auskunft auf den Abschluss einer sog. Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 Abs. 2 DSGVO.	Der Auftragnehmer hat sich nach Angaben des Landkreises dazu verpflichtet, dass er die Daten der betroffenen Personen ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung verarbeitet, außer wenn dieser nach Unionsrecht zu einer anderen Verarbeitung verpflichtet ist. Der Auftraggeber ist zur Datenverarbeitung im übertragenen Wirkungskreis berechtigt.
Unstrut-Hainich-Kreis	Keine Angabe.	Keine Angabe.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Ergriffene Maßnahmen, um Persönlichkeitsrechte der Karteninhaber zu schützen, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung und Speicherung ihrer Transaktionsdaten	Maßnahmen um sicherzustellen, dass die gesammelten Daten nicht missbraucht oder für unzulässige Zwecke verwendet werden
Wartburgkreis	Der Landkreis verweist in seiner Auskunft u. a. darauf, dass Informationen zum Verarbeiten von personenbezogenen Daten sich in den Datenschutzinformationen für Nutzer der givve® Card beziehungsweise der givve® Card App befinden würden.	Sofern Dienstleister im Auftrag von givve tätig werden und teilweise Daten verarbeiten, schließt givve – nach Angaben des Landkreises – mit diesem einen sog. Auftragsverarbeitungsvertrag ab. Die einzelnen Dienstleister finden sich in der Datenschutzerklärung für Kartenhalter.
Weimarer Land	Der Landkreis weist in seiner Auskunft auf eine Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO zwischen dem Landkreis und dem Anbieter PayCenter hin. Ferner gebe es technische und organisatorische Maßnahmen durch den Anbieter PayCenter.	Der Landkreis weist in seiner Auskunft auf eine Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO zwischen dem Landkreis und dem Anbieter PayCenter hin. Ferner gebe es technische und organisatorische Maßnahmen durch PayCenter.
Erfurt	Keine Bezahlkarte im Einsatz.	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Gera	Nach Angaben der Stadt gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.	Nach Angaben der Stadt gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
Jena	Keine Bezahlkarte im Einsatz.	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Suhl	Keine Bezahlkarte im Einsatz.	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Weimar	Keine Bezahlkarte im Einsatz.	Keine Bezahlkarte im Einsatz.

3. In welchem Umfang und durch welche Mechanismen erfolgt die Überwachung und Kontrolle der Nutzung der Bezahlkarten durch die jeweiligen Behörden und wie wird gewährleistet, dass diese Überwachungsmaßnahmen verhältnismäßig sind und die Privatsphäre der Karteninhaberinnen und -inhaber respektiert wird, insbesondere
- a) welche Vorkehrungen treffen die Landkreise und kreisfreien Städte, um sicherzustellen, dass das Recht auf Privatsphäre der Betroffenen bei der Nutzung der Bezahlkarten nicht verletzt wird,
 - b) welche Regelungen gibt es, die verhindern, dass detaillierte Transaktionsdaten ohne Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden, und falls solche Regelungen fehlen, warum
- (bitte Antworten auf Teilfragen aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen)?

Antwort:

Die Antworten können der folgenden Übersicht entnommen werden.

Umfang und Mechanismen zur Überwachung und Kontrolle der Nutzung der Bezahlkarten durch die jeweiligen Behörden und Maßnahmen zur Gewährleistung einer verhältnismäßigen Überwachung und Respektierung der Privatsphäre der Karteninhaber, insbesondere...

Landkreise/ kreisfreie Städte	...welche Vorkehrungen treffen die Landkreise und kreisfreien Städte, um sicherzustellen, dass das Recht auf Privatsphäre der Betroffenen bei der Nutzung der Bezahlkarten nicht verletzt wird? (a)	...welche Regelungen gibt es, die verhindern, dass detaillierte Transaktionsdaten ohne Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden, und falls solche Regelungen fehlen, warum? (b)
Altenburger Land	Der Landkreis verweist in seiner Auskunft auf die DSGVO zzgl. interner Dienstleistungsanweisungen.	Einzeltransaktionen sind nach Angaben des Landkreises nicht einsehbar.
Eichsfeld	Jeder Kartennutzer hat nach Angaben des Landkreises seine Privatsphäre. Es gibt laut dem Landkreis keinerlei Möglichkeit, den Kontostand beziehungsweise wo die Karte eingesetzt wurde einzusehen.	Keine Angabe.

Landkreise/ kreisfreie Städte	...welche Vorkehrungen treffen die Landkreise und kreisfreien Städte, um sicherzustellen, dass das Recht auf Privatsphäre der Betroffenen bei der Nutzung der Bezahlkarten nicht verletzt wird? (a)	...welche Regelungen gibt es, die verhindern, dass detaillierte Transaktionsdaten ohne Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden, und falls solche Regelungen fehlen, warum? (b)
Gotha	Laut Kreisangaben sind keine Namen der betroffenen Personen auf der Karte ersichtlich, auch gebe es keine Einsichtsmöglichkeit der Mitarbeiter auf die erworbenen Dienstleistungen beziehungsweise Gegenstände.	Daten und Unterlagen werden nach Auskunft des Landkreises sicher verwahrt. Einen Zugang haben nur Berechtigte unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen.
Greiz	Der Landkreis verweist in seiner Auskunft auf das Sicherheitskonzept des Kartenanbieters.	Der Landkreis verweist in seiner Auskunft auf das Sicherheitskonzept des Kartenanbieters.
Hildburghausen	Das Recht auf Privatsphäre bei der Nutzung der Bezahlkarte ist nach Angaben des Landkreises grundsätzlich gewährleistet. Eine Einsichtnahme in Kontoumsätze erfolgt nur im Rahmen der Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I.	Ohne die sog. Token-PIN ist es nach Kreisangaben der Leistungsbehörde nicht möglich, die Kontoumsätze eines Bezahlkartenempfängers einzusehen. Ohne einen Token ist auch nicht erkennbar, wo die Bezahlkarte zum Einsatz kam. Eine Einsichtnahme in Kontoumsätze erfolgt nur im Rahmen der Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I.
Ilm-Kreis	Eine Überwachung über die Nutzung der Bezahlkarten erfolgt laut Angaben des Landkreises nicht.	Eine Überwachung über die Nutzung der Bezahlkarten erfolgt laut Angaben des Landkreises nicht. Ein Abruf durch die Behörde ist ebenfalls nicht möglich.
Kyffhäuserkreis	Der Landkreis weist in seiner Auskunft auf die Neutralität der optischen Bezahlkarte (aufgrund des Designs) hin.	Nach Kreisangaben gibt es kein Recht, Einzelbuchungen der Karteninhaber einzusehen.
Nordhausen	Die Transaktionsdaten sind nach Angaben des Landkreises für die Behörde nicht einsehbar.	Die Transaktionsdaten sind nach Angaben des Landkreises für die Behörde nicht einsehbar.
Saale-Holzland-Kreis	keine Zugriffe durch Dritte möglich	Keine Angabe.
Saale-Orla-Kreis	Der Landkreis verweist auf seine Auskünfte zu Frage 2.	Um sicherzustellen, dass Transaktionsdaten nicht ohne weiteres weitergegeben werden, erfolgen nach Kreisangaben u. a. eine DSGVO-konforme Datenverarbeitung, Zweckbindungen sowie Zugriffsbeschränkungen.
Saalfeld-Rudolstadt	Keine Bezahlkarte im Einsatz.	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Schmalkalden-Meiningen	Die Einsicht in Daten ist nach Auskunft des Landkreises nicht vorgesehen. Dies käme allenfalls nur mit der Erlaubnis der Betroffenen in Betracht.	Die Einsicht in Daten ist nach Auskunft des Landkreises nicht vorgesehen. Dies käme allenfalls nur mit der Erlaubnis der Betroffenen in Betracht.
Sömmerda	Ein Einblick auf Transaktionen und Guthaben ist nach Kreisangaben nicht vorgesehen.	Die Antwort auf (Teil-)Frage 1 schließt aus Sicht des Landkreises (Teil-)Frage 2 aus.
Sonneberg	Zum Schutz der Privatsphäre Betroffener verweist der Landkreis in seiner Auskunft, u. a. auf eine Reduzierung der personenbezogenen Daten auf das notwendige Minimum und auf das Bestehen eines Berechtigungskonzepts innerhalb der Verwaltung.	Durch den Auftragnehmer erfolgt nach Kreisangaben eine Pseudonymisierung und Verschlüsselung der gespeicherten Daten.
Unstrut-Hainich-Kreis	Keine Angabe.	Keine Angabe.

Landkreise/ kreisfreie Städte	...welche Vorkehrungen treffen die Landkreise und kreisfreien Städte, um sicherzustellen, dass das Recht auf Privatsphäre der Betroffenen bei der Nutzung der Bezahlkarten nicht verletzt wird? (a)	...welche Regelungen gibt es, die verhindern, dass detaillierte Transaktionsdaten ohne Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden, und falls solche Regelungen fehlen, warum? (b)
Wartburgkreis	Das System der Beladung der Bezahlkarten funktioniert nach Auskunft des Landkreises genauso wie die Überweisung auf ein Bankkonto. Anschließend habe der Landkreis keinen weiteren Zugriff auf die Bezahlkarten. Ein Eingriff in das Recht auf Privatsphäre ist aus Sicht des Landkreises somit nicht erkennbar.	Es werden laut Angaben des Landkreises keine detaillierten Transaktionsdaten ohne Zustimmung der Betroffenen weitergegeben. Der Landkreis habe auch keine Einsicht in die Transaktionen und den Guthabenstand.
Weimarer Land	Nach Angaben des Landkreises gibt es keine automatisierten Mechanismen zur Überwachung und Kontrolle der Nutzung der Bezahlkarten.	Nach Auskunft des Landkreises erfolgt keine Einsicht der Behörde zu detaillierten Transaktionsdaten.
Erfurt	Keine Bezahlkarte im Einsatz.	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Gera	Die Bezahlkarte ist nach Angaben der Stadt kein Instrument zur Kontrolle oder Überwachung, sondern dient der Vereinfachung und der Effizienzsteigerung.	
Jena	Keine Bezahlkarte im Einsatz.	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Suhl	Keine Bezahlkarte im Einsatz.	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Weimar	Keine Bezahlkarte im Einsatz.	Keine Bezahlkarte im Einsatz.

4. Inwieweit haben die privaten Anbieter beziehungsweise Dienstleister, mit deren Zusammenarbeit die Landkreise und kreisfreien Städte die Bezahlkarten eingeführt haben beziehungsweise betreiben, Zugriff auf das Bezahlkartensystem beziehungsweise auf bestimmte Daten der Karteninhaberinnen und Karteninhaber und wie ist in diesen Fällen der Datenschutz und der Schutz der Persönlichkeitssphäre gewährleistet (bitte Antworten auf Teilfragen aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen)?

Antwort:

Die Antwort kann der folgenden Übersicht entnommen werden.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Zugriff von privaten Anbietern beziehungsweise Dienstleistern, mit denen Landkreise und kreisfreie Städte die Bezahlkarten eingeführt haben beziehungsweise betreiben, auf das Bezahlkartensystem beziehungsweise auf bestimmte Daten der Karteninhaber und Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und des Schutzes der Persönlichkeitssphäre in diesen Fällen
Altenburger Land	Der Landkreis verweist nach eigener Auskunft auf die DSGVO und vertragliche Verpflichtungen des Anbieters.
Eichsfeld	Nach Angaben des Landkreises unterliegt der (Bezahlkarten-)Anbieter dem Datenschutz.
Gotha	Dritte haben nach Auskunft des Landkreises keinen Zugriff auf die eigene Fachsoftware.
Greiz	Der Landkreis verweist in seiner Auskunft auf das Sicherheitskonzept des Kartenanbieters.
Hildburghausen	Nach Kreisangaben verpflichten sich Secupay und der Vertragspartner wechselseitig, alle Informationen, die ihnen zur Durchführung der vereinbarten Leistungen überlassen wurden, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung zu nutzen, sie während der Dauer sowie nach Vertragsbeendigung vertraulich zu behandeln und nur im vertraglich zulässigen Rahmen an Dritte weiterzugeben. Für alle Daten besteht Zugriffsschutz und regelmäßige Sicherungen gemäß den gesetzlichen Anforderungen und in dem für Secupay erforderlichen Rahmen.
Ilm-Kreis	Der (Bezahlkarten-)Anbieter hat nach Auskunft des Landkreises Zugriff auf die sog. Grunddaten der Bezahlkarte.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Zugriff von privaten Anbietern beziehungsweise Dienstleistern, mit denen Landkreise und kreisfreie Städte die Bezahlkarten eingeführt haben beziehungsweise betreiben, auf das Bezahlkartensystem beziehungsweise auf bestimmte Daten der Karteninhaber und Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und des Schutzes der Persönlichkeitssphäre in diesen Fällen
Kyffhäuserkreis	Zugriffe auf Daten durch private Anbieter beziehungsweise Dienstleister erfolgen nach Kreisangaben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
Nordhausen	Hinsichtlich möglicher Schutzmaßnahmen verweist der Landkreis in seiner Auskunft auf bestehende (gesetzliche) Regelungen des Datenschutzes.
Saale-Holzland-Kreis	Keine Angabe.
Saale-Orla-Kreis	Der Landkreis verweist auf seine Auskünfte zu den Fragen 1 bis 3.
Saalfeld-Rudolstadt	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Schmalkalden-Meiningen	Keine Angabe.
Sömmerda	Nach Auskunft des Landkreises verpflichten sich Secupay und der Vertragspartner wechselseitig, alle Informationen, die ihnen zur Durchführung der vereinbarten Leistungen überlassen werden, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung zu nutzen und sie während der Dauer und nach Vertragsbeendigung vertraulich zu behandeln und nur im vertraglich zulässigen Rahmen an Dritte weiterzugeben. Für alle Daten besteht Zugriffsschutz und regelmäßige Sicherungen gemäß den gesetzlichen Anforderungen und in dem für Secupay erforderlichen Rahmen.
Sonneberg	Ein Zugriff ist - nach Kreisangaben - nur wenigen befugten Personen möglich, die mit der technischen oder redaktionellen Betreuung der Systeme befasst sind.
Unstrut-Hainich-Kreis	Keine Angabe.
Wartburgkreis	Der Landkreis verweist auf seine Auskunft zu Frage 2.
Weimarer Land	Der Landkreis verweist in seiner Auskunft auf eine Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO zwischen dem Landkreis und dem Anbieter PayCenter. Ferner gebe es technische und organisatorische Maßnahmen durch PayCenter.
Erfurt	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Gera	Die Stadt weist in ihrer Auskunft auf eine vorliegende BaFin-Zertifizierung des Anbieters PayCenter hin. Darüber hinaus würden die entsprechenden Datenschutzvorschriften gelten.
Jena	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Suhl	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Weimar	Keine Bezahlkarte im Einsatz.

5. Inwieweit gelten bei der Nutzung der Bezahlkarten beziehungsweise für deren Inhaberinnen und Inhaber die gleichen Schutzstandards wie für Girokonten, deren Kontenkarten beziehungsweise deren Inhaberinnen und Inhaber (Stichworte: Bankgeheimnis, Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung; bitte Antworten aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen)?
6. In welcher Form werden die in Frage 5 angesprochenen Schutzstandards für die Geflüchteten beziehungsweise die Landkreise und kreisfreien Städte geregelt und gewährleistet? Insbesondere: Inwiefern gehen die Geflüchteten als Karteninhaberinnen und -inhaber – insbesondere vertragliche – Vereinbarungen mit dem Anbieter respektive dem Landkreis beziehungsweise der kreisfreien Stadt ein (Antworten bitte nach Ausgestaltungsmodell sowie Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Fragen 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Die Antworten können der folgenden Übersicht entnommen werden.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Schutzstandards bei der Nutzung der Bezahlkarten beziehungsweise für deren Inhaber im Vergleich zu denen bei Girokonten und deren Kontenkarten beziehungsweise deren Inhabern (Stichworte: Bankgeheimnis, Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung)? (Frage 5)	Regelungen und Gewährleistungen zu den in Frage 5 angesprochenen Schutzstandards für Geflüchtete. Insbesondere: Inwiefern gehen die Geflüchteten als Karteninhaber – insbesondere vertragliche – Vereinbarungen mit dem Anbieter respektive den Kommunen ein? (Frage 6)
Altenburger Land	Nach Kreisangaben gelten gleiche Standards.	Die Karteninhaber gehen nach Auskunft des Landkreises keine Vertragsverpflichtung mit dem Dienstleistungsunternehmen sowie der Leistungsbehörde ein.
Eichsfeld	Für Informationen zu den Schutzstandards verweist der Landkreis auf den vom Landkreis genutzten Bezahlkartenanbieter EdenRed. Eigene weitere Auskünfte zur Frage hat der Landkreis nicht abgegeben.	Kartennutzer gehen nach Kreisangaben keine vertragliche Vereinbarungen ein.
Gotha	Nach Auskunft des Landkreises gelten gleiche Standards.	Eine vertragliche Verpflichtung liegt nach Auskunft des Landkreises nur bei der (Leistungs-)Behörde des Kreises vor; die Geflüchteten bestätigen demgegenüber lediglich den Empfang der Karte.
Greiz	Der Landkreis verweist in seiner Auskunft auf das Sicherheitskonzept des Kartenanbieters.	Der Landkreis verweist in seiner Auskunft auf das Sicherheitskonzept des Kartenanbieters.
Hildburghausen	Es gelten nach Kreisangaben dieselben Sicherheitsstandards wie für alle anderen Visa-Karten.	Die Karteninhaber gehen nach Kreisangaben keine vertraglichen Verpflichtungen mit dem Dienstleister oder der Leistungsbehörde ein. Sie bestätigen lediglich den Erhalt der Bezahlkarte und der Kartennutzungsvereinbarung. Zudem bestätigen sie mit der Unterschrift ihr Einverständnis zur Kartennutzungsvereinbarung.
Landkreis/ kreisfreie Stadt	Schutzstandards bei der Nutzung der Bezahlkarten beziehungsweise für deren Inhaber im Vergleich zu denen bei Girokonten und deren Kontenkarten beziehungsweise deren Inhabern (Stichworte: Bankgeheimnis, Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung)? (Frage 5)	Regelungen und Gewährleistungen zu den in Frage 5 angesprochenen Schutzstandards für Geflüchtete. Insbesondere: Inwiefern gehen die Geflüchteten als Karteninhaber – insbesondere vertragliche – Vereinbarungen mit dem Anbieter respektive den Kommunen ein? (Frage 6)
Ilm-Kreis	Der Kartenanbieter ist laut der Auskunft des Kreises vertraglich zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben verpflichtet (Bestimmungen der DSGVO).	Es bestehen laut Angaben des Landkreises keine vertraglichen Beziehungen der Kartennutzer zum Anbieter oder der Leistungsbehörde.
Kyffhäuserkreis	Nach Auskunft des Landkreises gelten vergleichbare Standards.	Der Landkreis verweist in seiner Auskunft darauf, dass der vom Kartennutzer abzuschließende Kartennutzungsvertrag auch in den Hauptherkunftssprachen abgebildet und übersetzt wird.
Nordhausen	Bei den Schutzstandards der Bezahlkarte bestehen laut Auskunft des Landkreises keine Einschränkungen ggü. dem Girokonto.	Die bestehende leistungsrechtliche Beziehung ist nach Kreisangaben gesetzlich geregelt.
Saale-Holzland-Kreis	Dritte haben nach Angaben des Landkreises keinen Zugriff.	Keine Angabe.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Schutzstandards bei der Nutzung der Bezahlkarten beziehungsweise für deren Inhaber im Vergleich zu denen bei Girokonten und deren Kontenkarten beziehungsweise deren Inhabern (Stichworte: Bankgeheimnis, Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung)? (Frage 5)	Regelungen und Gewährleistungen zu den in Frage 5 angesprochenen Schutzstandards für Geflüchtete. Insbesondere: Inwiefern gehen die Geflüchteten als Karteninhaber – insbesondere vertragliche – Vereinbarungen mit dem Anbieter respektive den Kommunen ein? (Frage 6)
Saale-Orla-Kreis	Die Nutzung der givve® Bezahlkarten unterliegt laut Auskunft des Landkreises u. a. den Bestimmungen der DSGVO, einem Schutz vor Einsichtnahme und unberechtigten Zugriffen, Zweckbindungen sowie Verschlüsselungen, so dass ein mit Girokonten vergleichbarer Schutz besteht.	Die vertraglichen Vereinbarungen zur Nutzung der Bezahlkarte werden nach Kreisangaben in der Regel zwischen der ausgebenden Behörde und dem Anbieter (givve®) getroffen. Die Geflüchteten selbst gehen keine direkten vertraglichen Vereinbarungen mit givve® ein. Stattdessen werden sie von der Behörde über die Bedingungen und Nutzung der Karte informiert.
Saalfeld-Rudolstadt	Keine Bezahlkarte im Einsatz.	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Schmalkalden-Meiningen	Nach Kreisangaben gelten die gleichen Standards.	Geflüchtete gehen nach Kreisangaben keine vertraglichen Vereinbarungen ein.
Sömmerda	Siehe Begründung bei der Antwort zu Frage 4 (Anlage 4).	Siehe Begründung bei der Antwort zu Frage 4 (Anlage 4).
Sonneberg	Seitens des Anbieters gelten nach Kreisangaben die gleichen Standards.	Die Karteninhaber gehen nach Auskunft des Landkreises keine Vereinbarung mit dem Anbieter ein, Vertragspartner sind der Landkreis und der Dienstleister.
Unstrut-Hainich-Kreis	Keine Angabe.	Keine Angabe.
Wartburgkreis	Der Landkreis verweist in seiner Auskunft darauf, dass die Kundengelder nach Kreisangaben auf Sicherungskonten verwahrt und somit vor Ansprüchen Dritter abgeschirmt sind. Ferner werden personenbezogene Daten nur verarbeitet, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 DSGVO vorliegt.	Nach Kreisangaben besteht keine vertragliche Bindung zwischen Karteninhaber und Kartenanbieter.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Schutzstandards bei der Nutzung der Bezahlkarten beziehungsweise für deren Inhaber im Vergleich zu denen bei Girokonten und deren Kontenkarten beziehungsweise deren Inhabern (Stichworte: Bankgeheimnis, Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung)? (Frage 5)	Regelungen und Gewährleistungen zu den in Frage 5 angesprochenen Schutzstandards für Geflüchtete. Insbesondere: Inwiefern gehen die Geflüchteten als Karteninhaber – insbesondere vertragliche – Vereinbarungen mit dem Anbieter respektive den Kommunen ein? (Frage 6)
Weimarer Land	Nach Kreisangaben ist der Anbieter PayCenter als der vom Kreis genutzte Bezahlkartenanbieter ein von der BaFin nach § 8a Abs. 1 S. 1 ZAG zugelassenes und überwachtes deutsches E-Geld-Institut.	Nach Kreisangaben besteht keine vertragliche Bindung zwischen Karteninhaber und Kartenanbieter.
Erfurt	Keine Bezahlkarte im Einsatz.	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Gera	Die Stadt verweist auf ihre Auskunft zu Frage 4.	Der Vertrag zur Nutzung der Bezahlkarte besteht nach Angaben der Stadt Gera ausschließlich zwischen der Stadt und dem Anbieter PayCenter – die Asylbewerber gehen keinerlei vertraglichen Pflichten ein.
Jena	Keine Bezahlkarte im Einsatz.	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Suhl	Keine Bezahlkarte im Einsatz.	Keine Bezahlkarte im Einsatz.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Schutzstandards bei der Nutzung der Bezahlkarten beziehungsweise für deren Inhaber im Vergleich zu denen bei Girokonten und deren Kontenkarten beziehungsweise deren Inhabern (Stichworte: Bankgeheimnis, Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung)? (Frage 5)	Regelungen und Gewährleistungen zu den in Frage 5 angesprochenen Schutzstandards für Geflüchtete. Insbesondere: Inwiefern gehen die Geflüchteten als Karteninhaber – insbesondere vertragliche – Vereinbarungen mit dem Anbieter respektive den Kommunen ein? (Frage 6)
Weimar	Keine Bezahlkarte im Einsatz.	Keine Bezahlkarte im Einsatz.

7. Welche Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Unterstützung durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bestehen für betroffene Karteninhaberinnen und -inhaber beziehungsweise allgemein für Geflüchtete in Thüringen?

Antwort:

Wenn Geflüchtete wissen möchten, welche Daten über sie bei einer Behörde gespeichert sind, können sie bei dieser einen kostenlosen Antrag auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO stellen. Die Behörde muss ihnen spätestens innerhalb eines Monats antworten.

Wenn sie der Auffassung sind, dass die über sie gespeicherten Daten falsch sind, können sie diese berichtigen lassen. Darüber hinaus können Geflüchtete gespeicherte Daten unter bestimmten Umständen auch löschen lassen.

Wenn sie wissen möchten, welche Daten über sie im Ausländerzentralregister gespeichert sind, können sie dies mit einem Antrag auf Erteilung einer Auskunft nach § 34 AZRG erfragen. Zuständig für diese Auskunft ist das Bundesverwaltungsamt (BVA). Entsprechende mehrsprachige Formulare stellt das BVA auf seiner Internetseite zur Verfügung.

Die weiteren Betroffenenrechte (Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung) sind ebenfalls spezialgesetzlich in den §§ 35, 36, 37 AZRG geregelt.

Wenn eine Behörde Geflüchteten keine Auskunft über die zu ihnen gespeicherten Daten geben möchte oder sie der Auffassung sind, dass ihre Daten nicht richtig verarbeitet werden, können sie sich an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden; dies ist bei den kommunalen Ausländerbehörden der Landesdatenschutzbeauftragte beziehungsweise bei Angelegenheiten des BAMF betreffend der Bundesdatenschutzbeauftragte (s. Bundesdatenschutzbeauftragter (2024): Datenschutzrechte für Geflüchtete und Asylsuchende).

Zudem haben Betroffene nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihre Person betreffender personenbezogener Daten gegen die DSGVO verstößt. Die Datenschutzbehörde ist verpflichtet, der Beschwerde im angemessenen Umfang nachzugehen und den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde, einschließlich eines etwaigen gerichtlichen Rechtsbehelfs, zu unterrichten. Dabei hat die Datenschutzbehörde den Beschwerdeführer spätestens nach drei Monaten über den Verfahrensstand zu informieren. Die Beschwerde kann bei der Datenschutzbehörde des Landes eingelegt werden, in dem der Aufenthaltsort oder Arbeitsplatz liegt oder in dem der mutmaßliche Verstoß geschehen ist.

8. Welche Rechtsbehelfsmöglichkeiten stehen den Karteninhaberinnen beziehungsweise -inhabern zur Verfügung, wenn sie der Meinung sind, dass ihre Grund- und Freiheitsrechte durch die vorgeschriebene Nutzung der Bezahlkarte verletzt wurden und wie werden die Betroffenen über ihre Rechte und die vorhandenen Beschwerdeverfahren informiert?

Antwort:

Für gerichtliche Verfahren, die die Regelungen der Bezahlkarte betreffen, ist nach § 51 Abs. 1 Nr. 6a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet, da es sich hierbei um „Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes“ handelt. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SGG werden bei den Sozialgerichten u. a. für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX und des AsylbLG Fachkammern gebildet. Zu beachten ist, dass vor der Klageerhebung bei Sozialgerichten regelmäßig zuvor ein Widerspruchsverfahren bei den zuständigen Leistungsbehörden zu durchlaufen ist (auch Vorverfahren genannt, siehe §§ 78 Abs. 1 und 3, 83, 84 Abs. 1 SGG).

Nach § 183 SGG sind Verfahren vor den Sozialgerichten für Leistungsempfänger grundsätzlich gerichtskostenfrei. Eine rechtsanwaltliche Vertretung in sozialgerichtlichen Verfahren ist gleichwohl mit Kosten verbunden, siehe § 3 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und Anlage 1 zum RVG (Vergütungsverzeichnis).

Wer die zu erwartenden Prozesskosten nicht tragen kann, hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe beim Prozessgericht zu stellen (§ 73a SGG).

Wie die Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte Betroffene über ihre Rechte und vorhandene Beschwerdemöglichkeiten informieren, können Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen.

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Wie werden die Betroffenen über ihre Rechte und die vorhandenen Beschwerdeverfahren informiert?
Altenburger Land	Keine Angabe.
Eichsfeld	Keine Angabe.
Gotha	Keine Angabe.
Greiz	Keine Angabe.
Hildburghausen	Keine Angabe.
Ilm-Kreis	Keine Angabe.
Kyffhäuserkreis	Keine Angabe.
Nordhausen	Keine Angabe.
Saale-Holzland-Kreis	Keine Angabe.
Saale-Orla-Kreis	Karteninhabern stehen nach Angaben des Landkreises mehrere Rechtsbehelfsmöglichkeiten zur Verfügung, so zum Beispiel eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder zivil- und verwaltungsrechtliche Klagen. Die Information der Karteninhaber erfolgt nach Kreisangaben durch Informationsmaterialien und Beratungsangebote.
Saalfeld-Rudolstadt	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Schmalkalden-Meiningen	Keine Angabe.
Sömmerda	Keine Angabe.
Sonneberg	Leistungsempfänger nach AsylbLG werden laut Aussage des Landkreises auf Nachfrage über die gespeicherten Daten und die Verwendung aufgeklärt, Beschwerden hierüber sind im Sachgebiet Migration möglich.
Unstrut-Hainich-Kreis	Keine Angabe.
Wartburgkreis	Im AsylbLG ist die Bezahlkarte nach Angaben des Landkreises als Form der Leistungsauszahlung zugelassen. Die Einlegung sonstiger Rechtswege ist durch die Bezahlkarte nicht eingeschränkt. Über die vorhandenen Beschwerdeverfahren werden die Betroffenen über die Leistungsbescheide informiert.
Weimarer Land	Betroffene erhalten nach Auskunft des Landkreises Informationen gemäß Art. 13 DSGVO. Daneben informiert der Landkreis ¹ über Datenschutzbelange im Zusammenhang mit der Bezahlkarte. Informationen zu Rechtsbehelfsmöglichkeiten erfolgen nach Angaben des Landkreises bei Übergabe der Karte.
Erfurt	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Gera	Keine Angabe.
Jena	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Suhl	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Weimar	Keine Bezahlkarte im Einsatz.

Meißner
Ministerin

¹ <https://weimarerland.de/de/datenschutz-bezahlkarte.html>